

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ landwirtschaftliche  
Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird

B e r i c h t

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landw. Ausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Sep. 1982 die Vorlage der Landesregierung, GZ VI/12-A-21/459, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ landwirtschaftliche Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird, beraten und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Z.1 hat zu lauten:

"1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Bundesland Niederösterreich fördert als Träger von Privatrechten

a) die Neu-, Zu- und Umbauten von Wohngebäuden,

b) die Arbeiten zur Instandsetzung von Wohngebäuden oder zur Verbesserung des Wärmeschutzes oder zur Verbesserung der Baugestaltung von Wohngebäuden und

c) die Errichtung von Zentralheizungsanlagen, die überwiegend mit Stoffen befeuert werden, die in bäuerlichen Betrieben vorhanden sind und dort erzeugt werden können, sowie von Kachelöfen

in bäuerlichen Betrieben. Zu diesem Zweck wird ein Fonds errichtet"

2. Nach der Z.1 wird folgende Z.1a eingefügt:

"1a. Im § 4 Abs. 1 hat es anstelle der Wortfolge 'klein- oder mittelbäuerlichen' zu lauten: 'bäuerlichen'."

3. Nach Z.2 werden folgende Z.2a und 2b eingefügt:

"2a. § 8 Abs. 2 lautet:

'(2) Der Beirat besteht aus ebenso vielen Mitgliedern wie die NÖ Landesregierung.'

2b. Im § 8 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck."

Begründung:

zu 1.

Durch die Neuformulierung tritt keine Änderung im Wesen des Entwurfes ein. Vielmehr soll dadurch die Zielsetzung des Gesetzes klar zum Ausdruck kommen. Durch den Ersatz des Begriffes "landwirtschaftlicher Betrieb" in lit. c) soll vermieden werden, daß zwei verschiedene Ausdrücke für denselben Begriffsinhalt verwendet werden.

Der im Motivenbericht auf Seite 2 enthaltene Hinweis auf das NÖ Grundverkehrsgesetz hat zu entfallen, da dessen Begriff "bäuerlicher Betrieb" für diese Förderungsmaßnahmen zu eng gefaßt ist. Die landwirtschaftliche Wohnbauförderung soll nämlich den bäuerlichen Betrieb in allen seinen Formen, also den Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieb, umfassen.

zu 2.

Der Ersatz des Begriffes "klein- oder mittelbäuerlich" durch den Begriff "bäuerlich" soll der Vereinheitlichung dienen, wobei auf die Ausführung zu 1. verwiesen wird.

zu 3.

Das Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, ist durch die NÖ Landesverfassung 1979 außer Kraft getreten. Der Hinweis auf die NÖ LV 1979 ist nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig und erscheint daher entbehrlich.

SCHWARZBÖCK  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann